

Start-up Eventreihe von FSM Rechtsanwälte & WKO:

Macht die FlexKap gründen in Österreich leichter und attraktiver?

Wien (10. Oktober 2023) – Die Einführung einer neuen Rechtsform soll das österreichische Gesellschaftsrecht hinsichtlich bestehender Formvorschriften vereinfachen und Österreich für Gründer:innen, Investor:innen und internationale Fachkräfte attraktiver machen. Über die Vor- und Nachteile der Flexiblen Kapitalgesellschaft (FlexKap) wurde am 5. Oktober unter regem Interesse im Rahmen der Start-up Eventreihe „Richtig gründen“ von FSM Rechtsanwälte in Kooperation mit der Wirtschaftskammer Österreich diskutiert. Ergänzt wurde das Event durch Erfahrungsberichte von Teresa Imre, Gründerin und Geschäftsführerin der markta GmbH und Sophie Drescher, Gründerin und CEO von GREEN.

Start-ups stehen derzeit nach österreichischem Recht grundsätzlich lediglich zwei Kapitalgesellschaften bei der Gründung zur Verfügung – die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) als Regelfall und die Aktiengesellschaft (AG) bei wenigen Ausnahmen. Diese beiden Gesellschaftsformen sind für Start-ups – vor allem im internationalen Vergleich – jedoch nur bedingt geeignet, da sie entweder zu teuer und aufwendig sind, etwa im Falle der AG, oder sie bieten nicht genügend Flexibilität bei Beteiligungen von Investor:innen und Mitarbeiter:innen, wie etwa bei der GmbH.

FlexKap soll wettbewerbsfähige Alternative zu bisherigen Gesellschaftsformen sein

„Mit der FlexKap soll künftig die Beteiligung von Investor:innen und Mitarbeiter:innen vereinfacht werden“, erklärt Felix Augustus Kirkovits, Rechtsanwalt und Start-up Experte von FSM Rechtsanwälte: „Die Bestimmungen zur FlexKap bauen grundsätzlich auf den Bestimmungen des GmbH-Gesetzes auf, die FlexKap verfügt aber – etwa im Bereich von Kapitalmaßnahmen – über zusätzliche Gestaltungsmöglichkeiten, die bisher nur Aktiengesellschaften vorbehalten waren. Sie kann daher, vereinfacht gesagt, auch als Hybridform zwischen der GmbH und der AG bezeichnet werden.“

Das Mindeststammkapital soll 10.000 Euro betragen, wovon mindestens 5.000 Euro bar einzuzahlen sind. Die Mindeststammeinlage soll bei einem Euro liegen. Beschlussfassungen sollen im Umlaufweg ohne Zustimmung aller Gesellschafter:innen erfolgen können, sofern dies im Gesellschaftsvertrag festgelegt ist. „Auch Anteilsübertragungen werden einfacher, da dafür anwaltlich erstellte Urkunden ausreichen.“, sagt Kirkovits.

Mitarbeiter:innen sollen leichter beteiligt werden können, Anteile ohne Notar übertragbar sein

Alexander Ritlop, Rechtsanwalt und Arbeitsrechtsexperte von FSM Rechtsanwälte: „Ein Incentive ist, dass die Mitarbeiter:innen – steuerlich begünstigt – am Stammkapital der FlexKap beteiligt werden können. Die Beteiligungen scheinen grundsätzlich der Höhe nach nicht im Firmenbuch auf und bringen auch keine Pflichten mit sich. Es geht dabei darum, die Mitarbeiter:innen am potenziellen Erfolg des Unternehmens teilhaben lassen zu können. Gerade in der Zeit der Gründung sind Gehälter oft niedrig. Durch eine Änderung des EStG, welche im Entwurf des Start-Up-Förderungsgesetzes vorgesehen ist, fallen Steuern bei Unternehmenswertbeteiligungen erst dann an, wenn es zu einer Veräußerung (Exit) kommt. Bei der Veräußerung wird der Erlös zu drei Vierteln - wie Kapitalerträge - pauschal mit 27,5 Prozent besteuert. Der Rest fällt unter den Lohnsteuersatz. Voraussetzung für die Steuerbegünstigung ist unter anderem, dass die Anteile von den Mitarbeiter:innen mindestens fünf Jahre gehalten werden.“

Mit der neuen Rechtsform können Start-ups flexibler und rascher agieren

Kambis Kohansal-Vajargah, Head of Startup-Services der WKO, sieht die FlexKap als wichtigen Booster für die Start-up-Szene. „Sie wird Start-ups dabei helfen, flexibler und rascher zu agieren. Auch, um auf dem internationalen Parkett leichter zu reüssieren. Der Wirtschaftsstandort Österreich wird dadurch an Attraktivität gewinnen.“

Das Gesetz wird am 30. November im Justizausschuss behandelt. Die neue Rechtsform soll es ab nächstem Jahr geben.

Über FSM Rechtsanwälte

Der Fokus der Wirtschaftskanzlei liegt neben dem Vergaberecht auch im Immobilienrecht sowie im Unternehmens- und Gesellschaftsrecht. Die Kanzlei hat den Anspruch, hervorragende juristische Beratung neu und zeitgemäß zu denken. FSM legt in der Beratung besonderen Wert auf eine ganzheitliche Herangehensweise, die vor allem wirtschaftliche Aspekte mitberücksichtigt. Persönliche Betreuung, rasche Reaktionen und das Eingehen auf die individuelle Situation der Klient:innen stehen im Vordergrund.

FSM Rechtsanwälte wurde im „trend“-Anwaltsranking und im „The Legal 500“-Ranking als eine der Top Ten Anwaltskanzleien des Landes ausgewiesen. Zudem wurde FSM Rechtsanwälte 2022 von JUVE als „Kanzlei des Jahres Österreich“ nominiert und als Top 20 Arbeitgeber ausgezeichnet <https://www.fsm.law/>

Soweit in diesem Artikel auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

Rückfragehinweise:

Victoria Aigner, BA
Marketing, Business Development, PR
M: +43/676/88909868
aigner@fsm.law

ALBA Communications GmbH
Mag. Alexandra Seyer-Gmeinbauer, Partner
M: +43/664/1329993
a.seyer@albacomunications.at